



Antwort

der Landesregierung

auf die

Große Anfrage

der Fraktion der F.D.P.

Abfallwirtschaft in Schleswig-Holstein

Drucksache 14/716

Federführend ist der Minister für Umwelt, Natur und Forsten.

Drucksache 14/977

Antwort

auf die Große Anfrage der F.D.P.-Fraktion.

betr. **Abfallwirtschaft in Schleswig-Holstein**

Der Minister für Umwelt, Natur und Forsten beantwortet die Große Anfrage der F. D. P.-Fraktion für die Landesregierung wie folgt:

1. **Abfallgebühren**

Frage 1.1: Wie hoch sind die Abfallgebühren, die die Bürger in den Kreisen und kreisfreien Städten für die 14-tägige Leerung der Abfalltonne für einen 4-Personen-Haushalt zu zahlen haben?
Welche Leistungen werden dafür erbracht?

Frage 1.2: Welche zusätzlichen Gebühren sind in den Kreisen und kreisfreien Städten für das Entleeren der Biotonne zu bezahlen?

Antwort 1.1 -1.2: Das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten hat im April 1997 eine Befragung zum Stand der Abfallgebühren bei den Kreisen und kreisfreien Städten durchgeführt. Da eine sich abwechselnde Rest- und Bioabfalltonnenentleerung inzwischen mehr und mehr eingeführt wird, wurde bei der o.g. Befragung die Gebührenbelastung einer 4-köpfigen Modellfamilie für diese gängige Entsorgungsvariante gemeinsam ermittelt. Die Gebührenveranlagung der Biotonne wird in den einzelnen Kreisen und Städten teilweise sehr unterschiedlich (entweder separat oder in der Restabfallgebühr integriert) gehandhabt und besitzt als alleiniger Wert ohne Berücksichtigung der Restabfalltonne für einen Vergleich der Gebührenbelastung daher wenig Aussagekraft. Daher erfolgt die Beantwortung der Fragen 1.1 und 1.2 gemeinsam und nach den der o.g. Befragung zugrunde liegenden Kriterien.

Dabei wurde ein 4-Personen-Haushalt mit eigenem Grundstück bei einem durchschnittlichen Abfallaufkommen von ca. 15 l je Person und Woche (entspricht 120 l pro Haushalt und Monat) und möglichst vergleichbaren Behältervolumina (120 l-Behälter) betrachtet. Eventuelle Sonderregelungen, wie z.B. die Gebührensatzungen von Teilgebieten (Städte Norderstedt und Itzehoe) in den Kreisen Segeberg und Steinburg oder Extragebühren für die Entsorgung spezieller Abfälle zur Verwertung oder Beseitigung (z.B. Weihnachtsbaumentspflege) wurden nicht berücksichtigt. In den meisten Kreisen und kreisfreien Städten werden über die Hausmüllgebühren auch die Kosten für die Sammlung bzw. Erfassung von Altpapier soweit es sich hierbei nicht um DSD-Verpackungsanteile handelt, Grünabfall, Sperrmüll, Problemabfall, Elektro- und Elektronikschrott sowie Kältegeräten aus privaten Haushalten und die Abfallberatung abgedeckt.

Die Jahresabfallgebühren für die alternde Rest- und Bioabfallabfuhr in einem 4-Personen-Haushalt liegen in einer Spannweite von DM 134,-- bis max. DM 555,-- bei einer durchschnittlichen Gebührenhöhe von DM 327,-- Dieser Kostenunterschied dürfte wesentlich auf die stark differierenden Beseitigungskosten, die anteilig in den Abfallgebühren enthalten sind, zurückzuführen sein.

Frage 1.3: Wie hoch ist bei den gegenwärtigen Gebühren und in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten der Anteil der Gebühren für Deponiesicherung, Deponienachsorge, Entsorgung und Behandlung, Transport und Verwertung, Abfallabgabe?

Frage 1.4: Welchen Anteil haben die Rückstellungskosten auf die Kalkulation der Abfallgebühren?

Anwort 1.3 - 1.4 Die Regelung der Abfallentsorgung durch Satzung obliegt nach § 5 Abs.1, Landesabfallwirtschaftsgesetz (LAbfWG) von 1991 den hierfür zuständigen Gebietskörperschaften. Gem. § 5 Abs. 2 LAbfWG können die Kreise und kreisfreien Städte als entsorgungspflichtige Körperschaften bei der Gebührenbemessung die vorhersehbaren späteren Kosten für Investitionen einschließlich der Nachsorgemaßnahmen an Abfallentsorgungsanlagen berücksichtigen. In welcher Größenordnung und in welchem Maß dies umgesetzt wurde ist dem Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten nicht

bekannt, da dies in der eigenen Zuständigkeit der Gebietskörperschaften liegt.

Da die den Gebührenkalkulationen der Kreise und kreisfreien Städte als abfallentsorgungspflichtige Körperschaften zugrunde liegenden Kostenrechnungen hinsichtlich des Kostenrasters nicht deckungsgleich sind, stellen die von diesen Körperschaften zur Verfügung gestellten Unterlagen keine geeignete Grundlage für zuverlässige Antworten auf die hier dargestellten Detailfragen dar.

2. Zusammensetzung des Restabfalls in Schleswig-Holstein

Frage 2.1 Wie ist das Ergebnis der zuletzt in Schleswig-Holstein durchgeführten Analyse des Restabfalls und wann wurde die Analyse durchgeführt?

Antwort 2.1: Eine landesweit einheitliche Restabfallanalyse für Schleswig-Holstein wurde nicht durchgeführt. Aus zehn Gebietskörperschaften liegen Abfallanalysen vor, die jedoch hinsichtlich Methodik und Umfang sehr unterschiedlich sind und so nicht zusammengefaßt werden können.

Zur Zusammensetzung des Restabfalls wird daher das Gemeinschaftsprojekt „Versuche zur mechanischen und biologischen Restabfallbehandlung in Gebietskörperschaften des Landes Schleswig-Holstein (1995)“ herangezogen, das die Kreise Pinneberg (GAB), Rendsburg-Eckernförde, Ostholstein (ZVO), Stormarn und die Stadt Neumünster durchgeführt haben. In diesem Versuchsvorhaben wurden Restabfälle aus einem Untersuchungsgebiet mit getrennter Bioabfallerfassung analysiert; das Ergebnis der Sortieranalysen wird nachfolgend dargestellt.

| <u>Abfallfraktionen</u> | <u>Gew. %</u> |
|-------------------------|---------------|
| Papier/Pappe | 16,2 |
| Glas | 2,0 |
| Kunststoff | 8,2 |
| Fe-Metall | 1,9 |
| Ne-Metall | 0,6 |
| Papierverbund | 1,4 |
| Kleidung | 4,7 |
| Mineralische Anteile | 8,4 |
| Holz | 4,4 |
| Verbundstoffe | 4,9 |
| Windeln | 3,3 |
| Vegetabilien | 6,3 |
| Problemstoffe | 0,1 |
| Mittelmüll (10-40mm) | 22,3 |
| Feinmüll (<10mm) | 15,1 |

Die größte Fraktion bilden die Fein- und Mittelmüllfraktion, die zusammen mit den Vegetabilien rd. 40-50% der Restabfallmenge ausmachen. Dieser Anteil ist für eine weitergehende biologische Behandlung geeignet. Darüber hinaus unterliegen auch weitere Fraktionen (wie Papier/Pappe, z.T. Papierverbunde, Kleidung, Holz und Windeln) einem biologischen Abbau.

Frage 2.2: Ist die Einführung der Bioabfalltonne bei der Analyse des Restabfalls berücksichtigt? Wenn nein, - wie unterscheidet sich die Analyse des Restabfalls nach Einführung der Biotonne von der vor Einführung der Biotonne (ggf. Untersuchungen aus anderen Bundesländern heranziehen)?

Antwort 2.2: In dem o.g. Versuchsvorhaben wurde die getrennte Bioabfallerfassung berücksichtigt. Bei den zehn vorliegenden aktuellen Hausmüllanalysen (1994 - 1996) wurde die getrennte Bioabfallerfassung in unterschiedlicher Weise berücksichtigt. Abfallanalysen, die jeweils vor und nach Einführung der Biotonne durchgeführt wurden liegen nur aus den drei in Tabelle 2.4 dargestellten Gebietskörperschaften vor. Siehe Antwort zu Frage 2.4.

Frage 2.3: Welcher Unterschied besteht in der Zusammensetzung des Restabfalls zwischen dem in einem Landkreis und dem in einer kreisfreien Stadt eingesammelten Abfall?

Antwort 2.3: Die Analyseergebnisse aus einem Landkreis und einer kreisfreien Stadt sind nur dann aussagekräftig, wenn diese hinsichtlich Methodik und Durchführung vergleichbar sind. Belastbare Aussagen hierzu könnten nur dann getroffen werden, wenn z.B. die Rahmenbedingungen wie Siedlungsstruktur (Familien pro Gebäude), Behältergrößen und Behältersysteme vergleichbar sind. Siehe auch Antwort zu Frage 2.4.

Frage 2.4: Wie groß ist nach Einführung der Biotonne der Anteil des verrottbaren organischen Abfalls am Restabfall?

Antwort 2.4: Hierzu werden die Ergebnisse dreier repräsentativer Hausmüllanalysen aus Schleswig-Holstein gegenübergestellt. Sie beruhen auf unterschiedli-

cher Analysenmethodik. Auch hinsichtlich des Umfangs der Stichprobenwahl sowie der für das Ergebnis nicht unbedeutenden Wahl des Analysezeitpunktes variieren die Analysen. Ferner sind weitere Einflüsse wie Gebührenstruktur, Behältervolumen sowie parallele Altglas- und Altpapierfassung zu berücksichtigen. Wegen der unterschiedlichen Rahmenbedingungen und Analysenmethodik sind auch die Ergebnisse aus den Pilotversuchen (siehe Antwort zu 2.1) und die in Tabelle 2.4 dargestellten Ergebnisse nicht unmittelbar vergleichbar, sondern stellen verschiedene Einzelergebnisse dar.

Tabelle zu 2.4.: Biologisch abbaubarer Organikanteil im Restabfall (Restmüllbehälter)

| <i>Gebietskörperschaft</i> | <i>Jahr</i> | <i>Vor Einführung der Biotonne</i> | <i>Nach Einführung der Biotonne</i> |
|----------------------------|-------------|------------------------------------|-------------------------------------|
| | | <i>Gew.-%</i> | <i>Gew.-%</i> |
| Stadt Flensburg | 1995 | 49 | 36 |
| Kreis Stormarn | 1996 | 42 | 25 |
| Kreis Plön | 1996 | 51 | 22 |

Berücksichtigt man, daß neben den überwiegend organikhaltigen Fraktionen des Restabfalls (Vegetabilien, Fein- und Mittelmüll) auch weitere Fraktionen (Papier/Pappe, Windeln, etc.) einem biologischen Abbauprozess unterliegen, kann der biologisch abbaubare Anteil des Restabfalls auf 70-75% geschätzt werden.

Frage 2.5: Wie hoch ist der Energiegehalt des Restabfalls nach Einführung der Biotonne?

Antwort 2.5: Der Heizwert des Restabfalls nach getrennter Erfassung des Bioabfalls liegt bei Werten zwischen 9.000 und 11.000 kJ/kg. (M. Zahlten; Bio- und Restabfallbehandlung; Fachbuchreihe „Abfall-Wirtschaft“ des Witzenhäuser-Instituts für Abfall, Umwelt und Energie; Hrsg. Wiemer u. Kern; 1997)

Frage 2.6:

Welche Schlußfolgerungen sind nach Einschätzung der Landesregierung für die Anforderungen an eine nachsorgefreie Entsorgung aus der Analyse des Restabfalls zu ziehen? Welche Einsparmöglichkeiten ergeben sich?

Antwort 2.6:

Die Pilotversuche (s. Antwort zu Frage 2.1), bei denen ein Restabfallgemisch nach Einführung der getrennten Bioabfallentsorgung einer mechanisch-biologischen Behandlung unterzogen wurde, haben zu dem Ergebnis geführt, daß durch biologische Vorbehandlung der Restabfälle, die Gasproduktion um 90% auf ca. 18-20 l/kg Trockensubstanz(TS), die organische Belastung des Sickerwassers um 90% sowie die Atmungsaktivität um über 80% auf etwa 10 mg Sauerstoff pro Gramm organische Trockensubstanz in 4 Tagen verringert werden kann. Diese Ergebnisse lassen den Schluß zu, daß das Ziel der TA Siedlungsabfall im Hinblick auf eine emissions- und setzungsarme Ablagerung auch durch mechanisch-biologische Verfahren erreichbar ist, wenngleich der Zuordnungswert für den Parameter Glühverlust, der keine Aussage über das Ablagerungsverhalten von mechanisch-biologisch behandelten Restabfällen zuläßt, überschritten wird.

Zum Nachweis der Geeignetheit mechanisch-biologischer Behandlung von Restabfall vor einer Deponierung plant die Landesregierung drei Versuchsvorhaben von Gebietskörperschaften zu fördern (s. Antworten auf die Fragen zu 4.2).

Welche konkreten Einsparmöglichkeiten durch mechanisch-biologische Behandlungsverfahren entstehen, kann jedoch nur anhand der spezifischen Einzelvorhaben und deren Rahmenbedingungen ermittelt werden. Generelle Einsparmöglichkeiten sind aber dadurch gegeben, daß durch die Möglichkeit der Ablagerung der Rückstände aus mechanisch-biologischer Restabfallbehandlung über das Jahr 2005 hinaus, ein Weiterbetrieb bestehender Deponien möglich ist.

3. Verwertung, Kosteneffizienz, Verwertungsanlagen

Vorbemerkung:

Auf S. 20 der Broschüre „Abfallwirtschaft in Schleswig-Holstein“ sind die Abfälle zur Verwertung aufgelistet:

| Abfallart | 1994 | 1995 | Trend |
|---------------------|---------|---------|--------|
| | t/a | t/a | % |
| Altpapier | 159.157 | 174.150 | + 9,4 |
| Altglas | 94.766 | 102.513 | + 2,0 |
| Altmittel (Schrott) | 13.285 | 10.737 | - 19,2 |
| Leichtverpackungen | 48.848 | 61.140 | + 25,2 |
| Bioabfall | 23.496 | 45.754 | + 94,7 |
| Grünabfall | 68.495 | 60.658 | - 11,4 |
| Sonstiges | 9.410 | 15.833 | + 94,4 |

Frage 3.1: Wie hoch sind die Kosten für die Verwertung von Altpapier, Altglas, Altmittel, Leichtverpackungen, Bioabfall und Grünabfall (Bio- und Grünabfall gegebenenfalls zusammen berechnen) pro Tonne und welche Erlöse sowie gegebenenfalls Einsparungen durch Verzicht auf neue Rohstoffe werden im Schnitt pro Abfallart erzielt?

Antwort 3.1: Die Kosten für die Verwertung von Altpapier, Altglas, Altmittel, Leichtverpackungen, Bioabfall und Grünabfall wurden von den Gebietskörperschaften nur unvollständig oder überhaupt nicht angegeben. Generell gilt, daß sich die Kosten aus der Verwertung von Abfällen, die über die DSD GmbH entsorgt werden (25 % des Altpapiers, Altglas, Leichtverpackungen), der Kenntnis der Gebietskörperschaften entziehen. Da die Verwertung des nicht vom DSD entsorgten Abfalls überwiegend von Dritten übernommen wird, und sich diese in einem Wettbewerb befinden, wurden über diesen Bereich ebenfalls kaum Angaben gemacht. Die Frage 3.1 wurde von 10 Gebietskörperschaften überhaupt nicht beantwortet, und die Angaben der anderen 5 Gebietskörperschaften sind nicht vergleichbar.

So variieren z. B. die Angaben zu den Verwertungskosten von Altpapier zwischen 0 und 255 DM/t und die Verwertungskosten für Bioabfall zwischen 210 und 519 DM/t. Ebenfalls mangels unzureichender Informationen seitens der Gebietskörperschaften können entsprechende Angaben zu Frage 3.3 nicht gemacht werden.

Frage 3.2: Welche Abfallsorten zur Verwertung sind unter „Sonstiges“ zusammengefaßt?

Antwort 3.2: In den Abfallbilanzen 1994 und 1995 wurden unter der Rubrik „Abfälle zur Verwertung: Sonstiges“ z.B. Alttextilien, Altreifen, Styropor, Folien, Altholz, Reet, wiederverwertbarer Sperrmüll und diverse Anlieferungen an Abfallwirtschaftsstationen zusammengefaßt.

Frage 3.3: Wie groß ist der Anteil der Einsammel- und Transportkosten für die einzelnen Abfallarten an den Verwertungskosten pro Tonne unterschieden nach Hol- und Bringsystem?

Antwort 3.3: Siehe Antwort zu Frage 3.1

Frage 3.4: Welchen Einfluß hat die Bevölkerungsdichte in den Kreisen und kreisfreien Städten auf die Höhe der Einsammel- und Transportkosten?

Antwort 3.4: Hierzu liegt dem Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten aus den Kreisen und kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein kein konkretes Zahlenmaterial vor. Jedoch kann davon ausgegangen werden, daß trotz entsprechend optimierter Logistik die Transportkosten in den weniger dicht besiedelten Kreisgebieten aufgrund längerer Wegstrecken einen höheren Anteil an den Gesamtkosten ausmachen, als in den dichter besiedelten Städten.

Frage 3.5: Welcher Anteil des auf S. 20 der Broschüre „Abfallwirtschaft in Schleswig-Holstein“ aufgeführten Abfalls zur Verwertung (446.755 t in 1995) ist in schleswig-holsteinischen Anlagen verwertet worden? In welchen Bundesländern wurden die übrigen Anteile verwertet?

Antwort 3.5: Hier gilt ähnlich wie bei Frage 3.1, daß keine Angaben zu den DSD-Abfällen gemacht werden können. Der größte Teil der dem DSD überlassenen Abfälle wurde in Anlagen in Schleswig-Holstein sortiert bzw. aufbereitet. Auch die Altpapiermengen (75 %), für die die Gebietskörperschaften Kostenträger sind, wurden überwiegend von schleswig-holsteinischen Firmen sortiert oder aufbereitet. Dem Land liegt zwar ein Mengenstromnachweis vor, jedoch läßt die Struktur dieser Mengenströme nicht zu, die Abfälle aus Schleswig-Holstein bis zum tatsächlichen Einsatz in Industriezweigen, wo sie als Rohstoffsubstitut eingesetzt werden, zu verfolgen. Diese Rohstoffsubstitute werden über die Garantiegeber des DSD weltweit vermarktet. Die Vermarktung der aufbereiteten Papierabfälle erfolgt durch die Anlagenbetreiber, die sich am Markt orientieren und den Verbleib nicht nachweisen müssen. Getrennt erfaßte Bio- und Grünabfälle wurden 1995 nahezu vollständig in Schleswig-Holstein kompostiert. Lediglich geringe Mengen (< 1000 Mg) aus dem Kreis Schleswig-Flensburg wurden 1995 in den neuen Bundesländern kompostiert.

Frage 3.6: Ist Abfall zur Verwertung aus anderen Bundesländern nach Schleswig-Holstein gekommen, wenn ja wieviel und von welcher Abfallart?

Antwort 3.6: Im Jahre 1995 wurden ca. 14.000 Mg Bioabfälle aus Hamburg in der Kompostierungsanlage Bützberg behandelt. Betreiber dieser Anlage ist die MVA Stapelfeld GmbH. Ob und welche anderen Abfälle zur Verwertung aus anderen Ländern in Schleswig-Holstein angenommen wurden, ist nicht bekannt, da diese Abfälle nicht einer Nachweispflicht unterliegen und teilweise unmittelbar als Produkt bzw. Rohstoff in der Wirtschaft Verwendung finden.

Frage 3.7: Für welche Abfallarten besteht nach Einschätzung der Landesregierung ein Mangel an Verwertungseinrichtungen im Land?

Antwort 3.7: Der Entwurf des Abfallwirtschaftsplans sieht den Schwerpunkt einer Steigerung der Verwertungsquoten im Bereich der Bioabfallverwertung vor, so daß für diese Abfallfraktion weitere Behandlungskapazitäten erforderlich sein werden. Ein Mangel an Verwertungseinrichtungen im Land zeichnet

sich, vorbehaltlich der Ergebnisse einer Machbarkeitsstudie, für die heizwertreiche Fraktion des Restabfalls ab.

Frage 3.8: Wie bewertet die Landesregierung die Nutzung von Verwertungsanlagen im Wege der Kooperationen mit benachbarten Kreisen und Bundesländern (Beispiel Kompostierung des Bioabfalls aus dem Kreis Herzogtum Lauenburg in benachbarten Kreisen in Mecklenburg/Vorpommern)?

Antwort 3.8: Kooperationslösungen, bei denen kreisübergreifend z.B. gemeinsame Verwertungsanlagen geplant und genutzt werden, werden positiv bewertet. Kooperationen mit benachbarten Bundesländern können unter bestimmten Bedingungen, unter Berücksichtigung von Transportentfernungen eine sinnvolle Alternative zum Bau eigener Anlagen sein. Ziel der Landesregierung ist, wie im Entwurf des Abfallwirtschaftsplanes Schleswig-Holstein unter Ziff. 1.2.1 „Landes-Bioabfallkonzeption“ ausgeführt, die Schaffung landesweit ausreichender Bioabfallbehandlungskapazitäten durch Ausbau und Erweiterung der vorhandenen zentralen Anlagen und Errichtung und Betrieb insbesondere dezentraler Behandlungsanlagen. Bei dieser Konzeption, die sich auf die Entsorgung im eigenen Land stützt, werden Bioabfallbehandlungskapazitäten außerhalb des Landes nicht berücksichtigt.

Frage 3.9: Auf welche Weise und in welchen Kreisen wird der in Kompostierungs- und Humifizierungsanlagen in Schleswig-Holstein hergestellte Kompost verwertet? Welcher Anteil wird auf landwirtschaftliche Flächen verbracht, welcher im Gartenbau oder von Einzelabnehmern eingesetzt? Welche Bestimmungen kommen zur Anwendung, um in Landwirtschaft und Gartenbau einer Schadstoffbelastung der Flächen vorzubeugen?

Antwort 3.9: Die südlichen Kreise des Landes (Pinneberg, Steinburg, Stormarn) sowie die Stadt Norderstedt haben die Vertriebsgesellschaft Kompostprodukte Nord (VKN) mit der Vermarktung der erzeugten Komposte beauftragt.

Tabelle zu 3.9: Aufteilung der Vermarktungsbereiche der VKN

| Bereich | Anteil in % |
|-----------------------------------|-------------|
| Hobbygarten | 30 |
| Garten- und Landschaftsbau | 30 |
| Substratherstellung u. Erdenwerke | 25 |
| Erwerbsgartenbau (Freiland) | 5 |
| Landwirtschaft | 10 |

Die im Rahmen der Recherchen zu dieser Anfrage von den anderen Gebietskörperschaften darüberhinaus erfolgten Angaben sind unvollständig und untereinander nicht vergleichbar, weshalb auf deren Darstellung verzichtet wird.

Gemeinsam mit dem Inkrafttreten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes am 07.10.1996 wurden auch Änderungen des Düngemittelgesetzes wirksam, die insbesondere die Verwertung von Klärschlämmen und Bioabfallkomposten betreffen.

Ab 07.10.1996 wurden diese Materialien aufgrund der Änderung des Düngemittelgesetzes zu Sekundärrohstoffdüngern und somit anderen Düngemitteln gleichgestellt. Damit gelten auch für Sekundärrohstoffdünger die düngerechtlichen Zulassungsvoraussetzungen. Zukünftig darf somit Kompost nur noch landbaulich verwertet werden, wenn dieser als Düngemitteltyp - die Zulassung erfolgt durch das Bundeslandwirtschaftsministerium - zugelassen worden ist. Voraussetzung für die Düngemitteltypenzulassung war die Novellierung der Düngemittelverordnung, die mit Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung düngemittelrechtlicher Vorschriften am 24.07.1997 erfolgte.

Neben den nährstoffseitigen Voraussetzungen, die mit der Verankerung von Sekundärrohstoffdüngern im Düngemittelgesetz und der Düngemittelverordnung erfolgte, wurden die abfallrechtlichen Voraussetzungen in einem ersten Schritt durch die Einführung des LAGA

(Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) Merkblattes M 10 „Qualitätskriterien und Anwendungsempfehlungen für Kompost“ geschaffen. Dieses Merkblatt beschreibt vermarktbare Komposte im Hinblick auf ihre Qualität wie

Rottegrad, Fremd- und Schadstoffgehalte, hygienische Unbedenklichkeit etc. sowie ihre Anwendung, wie bspw. Aufwandmengen in den verschiedenen pflanzenbaulichen und vegetationstechnischen Bereichen. Die dringend geforderte Bioabfall- und Kompostverordnung des Bundes wurde bisher nicht erlassen.

Frage 3.10: Wie groß ist nach Einschätzung der Landesregierung die Menge des Grünabfalls, der privat kompostiert wird?

Antwort 3.10: Nach allgemeinen Erfahrungswerten kann die Menge des eigenkompostierten Grünabfalls auf ca. 75 - 150 kg je Einwohner und Jahr geschätzt werden.

4. Energetische Verwertung, Behandlung und Beseitigung von Restabfällen

4.1 Abfallverbrennung und energetische Verwertung

Frage 4.1.1: Wieweit genügt die Behandlung der Restabfälle in den 4 Abfallverbrennungsanlagen in Schleswig-Holstein den in § 6 Absatz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes festgelegten Bedingungen zur energetischen Verwertung (Heizwert des Restabfalls, Feuerungswirkungsgrad, Nutzung der entstehenden Wärme)?

Frage 4.1.2: In welcher Weise erfolgt die energetische Verwertung in den 4 Verbrennungsanlagen und wie hoch ist die genutzte Energiemenge?

Frage 4.1.3: Wie bewertet die Landesregierung die Effektivität der Energieausnutzung bei den 4 Anlagen?

Frage 4.1.4: Welche Konzepte und Planungen bestehen bei den 4 Anlagen, die energetische Verwertung weiter zu verbessern?

Antwort 4.1.1 - (1) Müllverbrennungsanlage (MVA) Stapelfeld:

4.1.4: Der Heizwert der in der MVA Stapelfeld verbrannten Abfälle liegt bei 9.500 - 11.000 kJ/kg. Dabei wird ein Feuerungswirkungsgrad von rd. 80 % erzielt.

Die entstehende Energie wird als thermische Energie in Form von Fernwärme und als elektrische Energie an das vorhandene Netz abgegeben. Der im Abhitzekessel erzeugte Hochdruckdampf wird zur Gewinnung elektrischer Energie und für Fernwärmezwecke unter Anwendung des Prinzips der Kraft-Wärme-Kopplung genutzt. Gleichzeitig deckt die Anlage ihren Eigenbedarf an Energie.

Nach Abzug des Eigenbedarfs wurde in 1996 folgende Energiemenge abgegeben:

- Fernwärme: 101.100 Mwh

- Elektrische Energie: 65.000 MWh

Bei entsprechender Abnahme durch die verschiedenen Wärmeverbraucher (Gemeinde Stapelfeld, Hamburger Gaswerke, ein Gewächshausbetrieb) ist anlagentechnisch eine optimale Energienutzung gesichert. Die Nachfrage ist jedoch nicht konstant, sondern weist jahreszeitbedingte Schwankungen auf.

Weitergehende Konzepte bzw. Planungen zur Verbesserung der energetischen Verwertung sind nicht bekannt.

(2) Müllheizkraftwerk (MHKW) Neustadt:

Der Heizwert der im MHKW Neustadt verbrannten Abfälle liegt bei 9.000 - 9.500 kJ/kg.

Es wird ein Feuerungswirkungsgrad von rund 80 - 85 % erzielt.

Die entstehende Energie wird als thermische Energie in Form von Fernwärme und als elektrische Energie an das vorhandene Netz abgegeben. Die energetische Nutzung erfolgt nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung.

Nach Abzug des Eigenbedarfs wurde in 1996 folgende Energiemenge abgegeben:

- Fernwärme: 35.168 MWh
- Elektrische Energie: 13.603 MWh

Bei der Fernwärmenutzung ergeben sich auch hier jahreszeitliche Abnahmeschwankungen.

Weitergehende Konzepte bzw. Planungen sind nicht bekannt.

(3) Müllheizkraftwerk (MHKW) Kiel

Der Heizwert des unsortierten, vermischten Hausmülls beträgt ca. 7.000 - 9.000 kJ/kg. Der Feuerungswirkungsgrad liegt bei 87 %.

Die Energienutzung erfolgt nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung. Die dabei entstehende Energie wird als Wärme und elektrischer Strom zum Teil selbst genutzt und an Dritte abgegeben.

Bei zulässiger Auslastung der Anlage können jährlich 120.000 t Hausmüll verbrannt und dabei folgende Energiemengen erzeugt werden:

- Fernwärme: 162.000 Mwh
- Elektrische Energie: 15.000 Mwh

Derzeit ist die Anlage zu etwa 75% ausgelastet.

Die im Rahmen der Verbrennung anfallenden Abfälle können i.d.R. ohne weitere Behandlung abgelagert werden.

Konzepte oder Planungen, die energetische Verwertung weiter zu verbessern, sind nicht bekannt.

(4) Müllverbrennungsanlage (MVA) Tornesch-Ahrenlohe

Der Heizwert der eingesetzten Abfälle betrug 1996 im Mittel 10.000 kJ/kg und liegt damit knapp unter dem Wert des § 6 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG.

Der Feuerungswirkungsgrad liegt bei 93 %. Die entstehende Wärme wird zum Teil intern genutzt, der Rest (max. 80 %) wird in Form von Strom und Fernwärme an Dritte abgegeben.

Die bei der Verbrennung freiwerdende Energie wird zur Stromerzeugung und als Fernwärme genutzt.

In 1996 wurden insgesamt 75.000 t Hausmüll verbrannt. Die dabei entstehende Energie kann in den Wintermonaten zu 80% für Fernwärme und Stromerzeugung genutzt werden. Aufgrund fehlender Abnehmer für Fernwärme in den Sommermonaten liegt hier die Energieausnutzung nur bei ca. 30 %.

Für die genutzte Energiemenge ergeben sich somit folgende Beträge:

- Fernwärme: 57.000 MWh
- Elektrische Energie: 12.500 MWh

Der Feuerungswirkungsgrad und die technischen Möglichkeiten zur Energieausnutzung sind optimiert.

Der über das Jahr ermittelte Nutzungsgrad von etwa 50 % ließe sich durch ortsnahe Ansiedlung von Industriebetrieben als fehlender Abnehmer von Prozeßwärme im Sommer deutlich erhöhen.

Frage 4.1.5:

Welche zusätzliche Verbrennungskapazität ist nach Einschätzung der Landesregierung zur Umsetzung der TASI im Jahr 2005 bei Verzicht auf den Bau der 3 MBA's erforderlich? Würde der Bau der Gara (Anlage zur Gaserzeugung aus Restabfall) in Flensburg sowie die Inbetriebnahme des dritten Kessels in Kiel gegebenenfalls ausreichende Verbrennungskapazität in Schleswig-Holstein schaffen, um die TASI in 2005 zu erfüllen?

Antwort 4.1.5:

Auf der Datenbasis des Abfallwirtschaftsplanes wird eine Restabfallmenge zur Beseitigung von 760.000 Mg/a in 2000 prognostiziert. Unter der Voraussetzung, daß die hochkalorischen Abfälle zur energetischen Verwertung ausgeschleust werden und die Pilotanlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung realisiert werden, besteht - basierend auf den prognostizierten Restabfallmengen für das Jahr 2000 und geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen (TASI) - ein Defizit an thermischen Behandlungskapazitäten von 182.000 Mg/a.

Bei Verzicht auf den Bau von 3 MBA's würde unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Verbrennungskapazitäten in Höhe von 386.000 Mg/a ein Bedarf an thermischen Behandlungskapazitäten in Höhe von 374.000 Mg/a entstehen. Der Bau der GARA (2 x 50.000 Mg/a) und die Inbetriebnahme des 3 Kessels Kiel (60.000 Mg/a) würden demnach nicht ausreichen, um die prognostizierte o.a. anfallende Restabfallmenge thermisch zu behandeln.

Die im Rahmen der Erstellung des Abfallwirtschaftsplanes durchgeführte Abfallmengenprognose 2000 basiert zwar auf relativ sicheren Annahmen, dennoch besteht die Möglichkeit, daß durch die Auswirkungen Kreislaufwirtschafts und Abfallgesetzes verstärkt gewerbliche Abfälle außerhalb der öffentlich-rechtlichen Entsorgung einer Verwertung zugeführt werden und somit ein vollständiges Wegbrechen der Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (hausmüllähnlicher Gewerbeabfall, Baustellenabfall, Geschäftsmüll) möglich erscheint. Das im Jahr 2000 festzustellende Defizit an Kapazitäten zur thermischen Behandlung kann somit auch deutlich unter der anhand der Abfallmengenprognose ermittelten 182.000 Mg/a liegen. Vor dem Hintergrund dieser Randbedingungen und der gegenwärtigen Unsicherheiten in der Abfallmengenentwicklung ist es nicht vertretbar, konkrete Anlagenplanungsaussagen zu treffen und hierdurch kommunale Investitionsentscheidungen auszulösen. Statt dessen wird eine Überprüfung des

Abfallwirtschaftsplanes so rechtzeitig erfolgen, daß alle erforderlichen Lösungen bis zum Jahre 2005 angegangen und realisiert werden können. Eine Weichenstellung zum jetzigen Zeitpunkt erscheint unverantwortlich im Hinblick auf überhöhte Entsorgungskosten, die bei nicht ausgelasteten Müllverbrennungsanlagen auf die Bürgerinnen und Bürger zukommen, und unter dem Aspekt, daß überschüssige Verbrennungskapazitäten Vermeidungs- und Verwertungsbemühungen konterkarieren.

Frage 4.1.6:

Wieweit genügt die Behandlung der Restabfälle in der Gara nach den vorliegenden Plänen den in § 6 Absatz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes festgelegten Bedingungen zur energetischen Verwertung?

Antwort 4.1.6:

Konkrete Pläne, die es erlauben, die GARA als thermische Beseitigungs- oder energetische Verwertungsanlage einzustufen, liegen hier nicht vor, wenngleich Überlegungen hierzu bereits geäußert wurden. Ausschlaggebend für eine Einstufung der Anlage sind die einschlägigen Kriterien des § 6 Abs. 2 KrW-/AbfG. Danach ist für die Abgrenzung (Anlage zur Beseitigung oder Anlage zur Verwertung), der Hauptzweck der Anlage entscheidend, der wesentlich davon abhängt, welche Abfälle der Anlage zugeführt werden sollen. Die GARA kann als Anlage zur energetischen Verwertung von Abfällen eingestuft werden, wenn ausschließlich hochkalorische Abfallfraktionen (Papier, Pappe, Kunststoffe u.ä.), die die Mindestanforderungen des § 6 Abs. 2 KrW-/AbfG erfüllen, der Anlage zugeführt werden und dies auch auf der Grundlage beschlossener Abfallwirtschaftskonzepte oder tragfähiger Konzepte zur Restabfallbehandlung nachgewiesen wird. Inwieweit die Abfälle, die der Anlage zugeführt werden sollen, diesen Anforderungen genügen, wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vom Vorhabenträger zu belegen sein. Im Entwurf des Abfallwirtschaftsplanes wird die GARA als Anlage bezeichnet, die zur energetischen Verwertung von Abfällen geeignet ist.

Frage 4.1.7:

Gibt es in Schleswig-Holstein Anlagen, in denen organische Restabfälle wie Stroh, Häckselgut etc. zur energetischen Verwertung verbrannt werden können, wenn ja, welche mit welchen Kapazitäten? Wie haben sich die Anlagen bewährt?

Antwort 4.1.7: In der folgenden Tabelle sind die Anlagen zusammengestellt.:

Tabelle zu 4.1.7 Anlagen zur energetischen Nutzung von organischen Reststoffen (Biomasse)

| Anlage | Inputstoffe/Jahr | Energieproduktion/Jahr |
|---|--|--|
| 1. Biogasanlage der Biogaseinsparungsgemeinschaft St. Michaelisdonn | 30.000 m ³ Gülle 10.000 - 15.000 m ³ organische Reststoffe aus der Ernährungsindustrie | Biogasproduktion: 8.904.00 kWh daraus werden rd. 3.116.000 kWh Strom und rd. 5.392.400 kWh Wärme erzeugt |
| 2. Biogaseinzelhofanlage Niesgraugaard | 9.150 m ³ Gülle 450 m ³ organische Reststoffe wie Fettabscheiderinhalte u. Biorestabfälle | Biogasproduktion: 2,85 MWh, daraus sollen rd. 1 MWh Strom und rd. 1,7 MWh Wärme erzeugt werden. |
| 3. Holzheizkraftwerk Stockelsdorf | 12.000 t Abfallholz (Baumrinde, Schälreste u. Stanzabfälle) | 580 kW Strom 2.670 kW Wärmeleistung (Kessel) |
| 4. Holzheizwerk Itzstedt | 1.000 t Holzhackschnitzel | 600 kW Kesselleistung |
| 5. Holzheizwerk Schönberg | 1.071 t Restholz aus Land- und Forstwirtschaft | 900 kW Kesselleistung |
| 6. Holzheizwerk Bordesholm | 1.000 t Resthölzer | 1.000 kW Kesselleistung |
| 7. Holzheizwerk Langballig | 320 t Knickholz | 240 kW Kesselleistung |
| 8. Holzheizkraftwerk Mölln | 10.400 t Resthölzer (Produktionswerte aus der Parkettherstellung) | 11,4 MW Kesselleistung 1.200 kW Strom |
| 9. Heizkraftwerk Glückstadt | 93.500 t Faserreststoffe aus der Papierherstellung | 26,5 MW Strom und rd. 50 MW Wärme |
| 10. Heizkraftwerke der Fa. Kaffee HAG, Elmsh. | 8.700 t Kaffeereststoffe (Kaffeegrund) | 8,6 MW Wärme |
| 11. Heizkraftw. Meldorfer Holzverarbeitungsgesellschaft | 1.840 t Resthölzer | 8,9 MW Wärme |
| 12. Heizkraftwerk Fa. Kitzmann, Dägeling | 1.040 Resthölzer | 3,6 MW Wärme |
| 13. Strohheizwerke siehe Begleittext | | |

Zu 1) Die Biogasanlage ist seit Dezember 1995 in Betrieb. Ca. 30 % der erzeugten Wärme werden als Prozeßwärme genutzt. Für die darüber hinaus nutzbare Wärme hat die Energieagentur ein Wärmekonzept erstellt. Eine Abnahmebereitschaft seitens der öffentlichen Liegenschaften besteht.

Das Vergärungsprodukt wird landwirtschaftlich verwertet.

Zu 2) Die genannte Biogaseinzelhofanlage befindet sich in der Planung. Die Wärme soll zum großen Teil für den landwirtschaftlichen Betrieb genutzt werden. Ferner soll ein Teil der erzeugten Wärme als Prozeßwärme eingesetzt werden. Für die Sommermonate soll dieser Wärmeanteil für die Getreidetrocknung genutzt werden. Das Vergärungsprodukt soll landwirtschaftlich verwertet werden.

Darüber hinaus sind weitere 5 Biogaseinzelhofanlagen in Planung bzw. im Bau. Diese sollen jedoch nur mit Gülle betrieben werden, eine Cofermentation organischer Reststoffe ist nicht vorgesehen.

Zu 3) Die Kesselanlage wird seit November 1996 und die Turbinen seit März 1997 betrieben.

Zu 4) In Itzstedt wird die HeinGas ein Fernwärmenetz für 160 Häuser errichten. Das Neubaugebiet wird zukünftig mit einer 600 kW Holzesselanlage versorgt werden. Das Holzheizwerk soll im Herbst den Betrieb aufnehmen.

Zu 5) Das Holzheizwerk mit einer Leistung von 900 kW und gasbefeuereten Zusatzkesseln für Spitzenlast und Sommerlast wurde im April 1997 in Betrieb genommen und soll künftig 300 Wohneinheiten mit Wärme versorgen.

Zu 6) Für ein vorhandenes und weiter ausgebautes Nahwärmenetz in Bordesholm soll als Grundlastkessel ein holzbefueuerter Warmwasserkessel den vorhandenen BHKW-Modulen nachgeschaltet werden. Der Gesamtwärmebedarf ergibt sich aus dem Raum-Wärmebedarf und der

Warmwasseraufbereitung. Der zweite große Wärmeabnehmer ist eine Gärtnerei, welche mit Prozeßwärme versorgt werden soll. Die Anlage wird voraussichtlich im Herbst 1997 in Betrieb genommen werden können.

Zu 7) Die Energie-Versorgung-Nord (EVN) plant ein Fernwärmenetz in Kombination mit einer Holzhackschnitzelfeuerung für 62 Wohneinheiten in einem Neubaugebiet der Gemeinde Langballig. Als Energieträger soll Knickholz in der Größenordnung von 1.000 m³ Knickholzhackschnitzel pro Jahr genutzt werden. Die Anlage wird voraussichtlich im Herbst 1997 ihren Betrieb aufnehmen.

Zu 8) Bei der Parkettfabrik Höhns KG, Mölln ist die energetische Nutzung der eigenen Produktionsreste der Grund für den Bau des Holzheizkraftwerkes gewesen. Aufgrund des sehr hohen Anfalls an energetisch verwertbaren Holzresten ergab sich eine gute Wirtschaftlichkeit für eine deutliche Ausweitung der Eigenstromerzeugung mit einer Nennleistung von 1.200 kW. Die Anlage arbeitet im Parallelbetrieb mit dem öffentlichen Netz.

Zu 9) Die Feuerungswärmeleistung des Kraftwerkes beträgt 80 MW. Hier- von werden rd. 26.5 MW in zwei Turbinen verstromt, der Rest wird als Prozeßwärme in der Papierindustrie verbraucht. Der Anteil der Faserreststoffverbrennung an der Gesamtfeuerungswärmeleistung beträgt ca. 20%.

Zu 10) Die Feuerungswärmeleistung des Heizkraftwerkes entspricht 30 MW, wobei allein durch die energetische Verwertung von Kaffegrund 8,6 MW Wärme erzeugt wird.

Zu 11) Eingesetzt werden Resthölzer und Sägespäne aus der eigenen Produktion. Die anfallende Wärme von 8.9-MW wird für die Holz Trocknung genutzt.

Zu 12) Eingesetzt werden firmeneigene Resthölzer. Die dabei gewonnene Wärme wird im Unternehmen genutzt.

Zu 13) Von 1978 bis 1985 sind auf landwirtschaftlichen Betrieben in Schleswig-Holstein 13 Strohfeuerungsanlagen als Pilot- und Demonstrationsvorhaben gebaut worden. In Zarnekau wurde 1985 eine 730 kW Strohkesselanlage zur Verwertung des betriebseigenen Strohs für insgesamt 19 Wohneinheiten installiert.

In dem Strohheizwerk Schönberg erfolgt in einem automatisch befeuerten Kessel die Verbrennung mit einer Wärmeleistung von 720 kW. Beheizt werden Wohn- und Geschäftsräume mit einem Jahreswärmebedarf von insgesamt 1.800 Mwh.

Neben den oben aufgeführten Anlagen befinden sich in Schleswig-Holstein eine Vielzahl kleinerer holzverarbeitender Betriebe, im Zuständigkeitsbereich des Gewerbeaufsichtsamtes Lübeck allein rund 400, die anfallende Holzreste in Kleinf Feuerungsanlagen bis 1.000 kW Feuerungs-wärmeleistung einsetzen.

Frage 4.1.8:

Ist die Errichtung weiterer Anlagen zur energetischen Verwertung nach Einschätzung der Landesregierung ein Weg, die zu entsorgenden Restabfallmenge zu mindern?

Antwort 4.1.8:

Im Prinzip ja. Hierbei muß jedoch für ein und denselben Ausgangsstoff die Konkurrenz andersartiger Verwertungswege berücksichtigt werden. Dieser Intention wird in der von der Landesregierung verabschiedeten Initiative „Biomasse und Energie“ vom 15.03.1996 Rechnung getragen. Dabei beschränkt sich die Initiative „Biomasse und Energie“ auf die Nutzung von Reststoffen aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus Haushalt, Industrie und Gewerbe. Es wird in der Initiative ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die stoffliche Nutzung der Biomasse Vorrang vor der energetischen Nutzung hat. Die Voraussetzungen für eine energetische Biomassennutzung sind durch Bewertungen nach einer Stoff- und Energiebilanz zu belegen.

Weiterhin heißt es in der Initiative „Biomasse und Energie“, daß die „Bemühungen der Landesregierung zur Etablierung einer umweltverträglichen landwirtschaftlichen Produktion nicht in Frage gestellt bzw. konterkariert werden kann, wie beispielsweise durch die Erzeugung von Gülleüberschüssen für den Betrieb von Biogasanlagen. Ebenfalls dürfen Maßnah-

men zur Vermeidung und stofflichen Verwertung durch die Initiative nicht konterkariert werden“.

Weiterhin kann durch eine Ausschleusung von schadstoffarmen, hochkalorischen Abfällen zur energetischen Verwertung - das sind insbesondere stofflich nicht verwertbare Pappen, Papier, Kunststoffe und Holz - die zu beseitigende Restabfallmenge reduziert werden, wie dies im Entwurf des Abfallwirtschaftsplanes vom Mai 1997 ausgeführt ist.

Frage 4.1.9: Welchen Anteil hat die energetische Verwertung des Restabfalls an der Energieversorgung Schleswig-Holsteins?

Antwort 4.1.9: Der Beitrag zur Energieversorgung Schleswig-Holsteins ist derzeit noch sehr gering, da die meisten aufgeführten Projekte sich erst im Bau befinden, d. h. entsprechende Erkenntnisse aus dem Betrieb dieser Anlagen erst noch gewonnen werden müssen. Eine Übersicht auf Bundesebene weist einen Anteil der Biomasse am Primärenergiebedarf von derzeit ca. 3 % aus. Dieser Wert dürfte derzeit auch für Schleswig-Holstein zutreffen. Mit der Initiative „Biomasse und Energie“ sollen die Voraussetzungen für eine breite Erschließung der Biomasse geschaffen werden. In einer zweiten Stufe soll der Anteil der Biomasse bis zum Jahre 2010 etwa 12% am Stromverbrauch erreichen.

4.2. Mechanisch-Biologische Anlagen

Frage 4.2.1: Welche Kreise bzw. kreisfreien Städte haben bis jetzt die Förderung des Baus einer Mechanisch-Biologischen Anlage beantragt, welche verbindlichen Zusagen für eine Förderung sind bis jetzt von der Landesregierung erteilt worden?

Antwort 4.2.1: Es wurden konkret 5 Anträge gestellt:

1. AWZ, Abfallwirtschaftszentrum Flensburg, vom 27.03.1996,
2. GAB, Pinneberg, AWD (Dithmarschen), Kreis Steinburg vom 29.03.1996,
3. ZVO, Ostholstein, vom 29.03.1996 (der Kreis Plön unterstützt diesen Antrag),
4. AML/AWS (Stormarn/Lauenburg) vom 03.04.1996,

5. Segeberg vom 29.04.1996.

Interesse zur Teilnahme an dem Pilotprojekt und Antragstellung haben folgende Gebietskörperschaften angezeigt:

6. Nordfriesland vom 10.04.1996 (Fristverlängerung bis Ende 1996 beantragt),
7. Rendsburg-Eckernförde vom 27.03.1996 (Fristverlängerung bis Ende 1996 beantragt).

Verbindliche Zusagen der Landesregierung für eine Förderung sind bis jetzt nicht erteilt worden. Siehe Drs. 14/724 v. 09.05.1997

Frage 4.2.2:

Welche Voraussetzungen hinsichtlich Zusammensetzung des Abfalls, Entsorgungsstruktur und des technischen Standards der Anlage müssen bei der Planung einer Mechanisch-Biologischen Anlage nach Auffassung der Landesregierung gegeben sein?

Antwort 4.2.2:

Die Zusammensetzung des zukünftigen Restabfalls in den Gebietskörperschaften wird vom Erfassungsgrad nach der flächendeckenden Einführung der Biotonne und von der Intensivierung der getrennten Sammlung von Abfällen zur Verwertung bestimmt werden. Die Optimierung der Zusammensetzung des Restabfalls ist darüber hinaus abhängig vom jeweiligen Abfallwirtschaftskonzept des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers und der vorhandenen Entsorgungsstruktur. Eine effektive Entsorgungsstruktur wird durch Kooperation mehrerer Gebietskörperschaften erleichtert. Der Zweck einer mechanisch-biologischen Restabfallbehandlungsanlage liegt darin, die Ausschleusung der noch vorhandenen verwertbaren Bestandteile (z. B. heizwertreiche Fraktionen für die energetische Verwertung, Metalle für die stoffliche Verwertung) durch mechanische Behandlung zu gewährleisten. Durch biologische Behandlung soll der Restabfall in eine emissionsarme deponiefähige Form gebracht werden, die die Anforderungen der TA Siedlungsabfall gleichwertig erfüllt. Beide Verfahrensteile sind entsprechend den gesetzlichen Anforderungen (z. B. BImSchG und KrW-/AbfG) und dem untergesetzlichen Regelwerk (z. B. TA Luft, TA Lärm, TA Siedlungsabfall) nach dem Stand der Technik zu planen.

Frage 4.2.3: Welcher Anteil an verrottbarem, organischem Abfall muß vorhanden sein, um biologische Verrottungsprozesse in einer Mechanisch-Biologischen Anlage in ausreichendem Umfang zu ermöglichen?

Antwort 4.2.3: Selbst nach flächendeckender Einführung der Biotonne, enthält der Restabfall erheblich biologisch abbaubare Anteile (siehe auch Antwort zu Frage 2.1). Auch bei einem geringeren Anteil biologisch abbaubarer Abfälle im Restabfall werden in einer mechanisch-biologischen Restabfallbehandlungsanlage (MBA) Verrottungsprozesse in Gang gesetzt, die den Restabfall in eine emissionsärmer abzulagernde Form überführen. Durch die steuerbare biologische Behandlung in einer MBA werden die emissionsträchtigen biologischen Abbauprozesse kontrollierbar und stark beschleunigt, so daß die nachfolgende Deponierung emissions- und setzungsarm erfolgen kann.

Frage 4.2.4: Teilt die Landesregierung die Auffassung, daß bei konsequenter Einführung der Biotonne, wie sie gemäß TASI bis zum 01.06.1999 landesweit zu erfolgen hat, eine Behandlung des Restabfalls in einer Mechanisch-Biologischen Anlage ökologisch und ökonomisch nicht sinnvoll ist und den Vorgaben der TASI ab 2005 widerspricht? Wenn nein, wie begründet die Landesregierung ihre Haltung?

Antwort 4.2.4: Mechanisch-biologische Behandlungsanlagen können im Vergleich zu thermischen Behandlungsanlagen schon bei einem Anlagendurchsatz von 20.000 bis 30.000 Mg/a Input wirtschaftlich betrieben werden. Müllverbrennungsanlagen hingegen sind gegenwärtig erst bei Kapazitätsgrößen ab ca. 120.000 - 150.000 Mg/a wirtschaftlich zu errichten und zu betreiben. Vor dem Hintergrund sich verändernder Abfallmengen, sind mechanisch-biologische Anlagen deshalb besser geeignet, flexibel auf Abfallmengenentwicklungen zu reagieren. Insofern stellen diese Anlagen einen Beitrag zur Kostendämpfung der kommunalen Entsorgungsaufgaben dar. Siehe auch Antwort auf die kleine Anfrage v. 09.05.1997. Drs. 14/724

Frage 4.2.5: Wieviel werden die einzelnen Mechanisch-Biologischen Anlagen kosten?

Antwort 4.2.5: Siehe hierzu Antwort auf die Kleinen Anfragen vom 20.03.1997, Drs. 14/618 und vom 09.05.1997, Drs. 14/724.

4.3 Abfalldeponien

Vorbemerkung: Auf S. 15 der Broschüre Abfallwirtschaft in Schleswig-Holstein sind die in Schleswig-Holstein betriebenen Hausmülldeponien aufgelistet:

| Gebietskörperschaft | Betreiber | Standort | Restvolumen |
|---------------------|----------------------------|-------------------|--------------------------|
| Kiel | AfAS Kiel | Schönwohld | 500.000 m ³ |
| Lübeck | AfAS Lübeck | Niemark | 2.300.000 m ³ |
| Neumünster | SWN Neumünster | Wittorferfeld | 2.600.000 m ³ |
| Nordfriesland | Abfall-Entsorgung West | Ahrenshöft | 800.000 m ³ |
| | SRN Westerland | Munkmarsch | 100.000 m ³ |
| Ostholstein | Zweckverband Ostholstein | Neuratjensdorf | 200.000 m ³ |
| | | Hasselburg | 5.000 m ³ |
| Plön | ZMD Rastorf | Rastorf | 1.240.000 m ³ |
| Rendsburg-E. | ARGE Mülldeponien | Alt-Duvenstedt | 700.000 m ³ |
| Segeberg | Wege-Zweckverband Segeberg | Damsdorf-Tensfeld | 2.500.000 m ³ |
| Steinburg | Kreis Steinburg | Ecklak | 1.400.000 m ³ |

Frage 4.3.1: Wie ist der Sicherheitsstandard der einzelnen Deponien insbesondere hinsichtlich des Grundwasserschutzes durch natürliche und künstliche Sickerwasserbarrieren, Sickerwassererfassung, Deponiegaserfassung und Brandschutz zu beurteilen?

Antwort 4.3.1: Bei der Beurteilung der einzelnen Siedlungsabfalldeponien in Schleswig-Holstein hinsichtlich des Standes der Technik sowie des Grundwasserschutzes ist zu berücksichtigen, daß diese Deponien vor Inkrafttreten der TA Siedlungsabfall errichtet wurden. Es handelt sich somit um Altanlagen, auf die die Regelanforderungen der TA Siedlungsabfall an Neuanlagen nicht anzuwenden sind.

In der Vergangenheit sind Siedlungsabfalldeponien in Schleswig-Holstein in der Regel in Kiesgruben eingerichtet worden, bei denen geologische Barrieren nicht vorhanden sind.

Künstliche Barrieren in Form von Basisdichtungen wurden erst zu Beginn der 80er Jahre bei Neubauten oder Inbetriebnahme neuer Bauabschnitte auf vorhandenen Deponien eingebaut, die dann auch mit entsprechenden Sickerwassererfassungs- und -behandlungseinrichtungen ausgestattet wurden. Von einzelnen Ausnahmen abgesehen sind alle Siedlungsabfalldeponien mit Deponiegaserfassungsanlagen ausgerüstet worden. Zu einem geordneten Deponiebetrieb gehört auch ein vorsorgender Brandschutz durch geeignete Einbautechnik für die Abfälle, Begehungen mit der örtlichen Feuerwehr sowie die Bereithaltung von Löschmitteln.

Tab. zu 4.3.1: Sicherheitsstandard der Hausmülldeponien in Schleswig-Holstein *

| Deponie | geologische Barriere | Basisdichtung | Sickerwasser- erfassung | Deponiegas- erfassung |
|-------------------|-------------------------|---------------|----------------------------|--------------------------|
| Schönwohld | | ■ | ■ | ■ |
| Niemark | | ■ | ■ | ■ |
| Wittorferfeld | | ■ | ■ | ■ |
| Ahrenshöft | | | | ■ |
| Munkmarsch | | | | |
| Neuratjensdorf | | ■ | ■ | |
| Rastorf | ■ | ■ | ■ | ■ |
| Alt Duvenstedt | | ■ | ■ | ■ |
| Damsdorf Tensfeld | | ■ | ■ | ■ |
| Ecklak | ■* | | ■ | ■ |

■ = vorhanden, * = nur eingeschränkt wirksam

* Die Aussagen zu den technischen Einrichtungen in der Tabelle gelten für die derzeit betriebenen Deponieabschnitte.

Frage 4.3.2: Wieweit erfüllen die einzelnen Deponien die Kriterien der TASI, wieweit erfüllen sie die im Vorentwurf der EU-Richtlinie für Mülldeponien genannten Kriterien?

Antwort 4.3.2: Wie in Antwort zu 4.3.1 ausgeführt, handelt es sich bei den betriebenen Deponien im Sinne der TA Siedlungsabfall um Altanlagen, für die der Abschnitt 11 der TA Siedlungsabfall gilt. Die dort unter den Buchstaben e) bis h) genannten Mindestanforderungen sind nach Abwägung des Einzelfalls umzusetzen. Dazu sind durch die Betreiber Ermittlungen anzustellen und Pläne für Nachrüstprogramme vorzulegen. Die dazu ergangenen nach-

träglichen Anordnungen wurden in der Regel durch die Betreiber angefochten, so daß derzeit keine belastbaren Grundlagen hinsichtlich des Umfangs von Nachrüstmaßnahmen vorliegen.

Die EU-Richtlinie stellt i.d.R. geringere Anforderungen. Da diese Richtlinie noch nicht verabschiedet wurde und infolgedessen auch noch nicht in nationales Recht umgesetzt worden ist, sind die vorhandenen Hausmülldeponien noch nicht nach dieser Richtlinie beurteilt worden.

Frage 4.3.3: Auf welchen Deponien erfolgt eine Verwertung des Deponiegases? Wie ist nach Einschätzung der Landesregierung die Effektivität der Verwertung zu beurteilen?

Antwort 4.3.3: Von den zehn Hausmülldeponien verfügen die in Tabelle Nr. 4.3.1. entsprechend gekennzeichneten acht Anlagen über ein Deponiegaserfassungssystem. Davon arbeiten vier zufriedenstellend und vier sind im Rahmen des Nachrüstprogramms anpassungsbedürftig.

Frage 4.3.4: Seit wann sind die einzelnen Deponien in Betrieb und bis wann sind sie genehmigt? Welche Befüllmengen sind bei den einzelnen Deponien pro Jahr erforderlich, um zu heutigen Marktpreisen einen wirtschaftlichen Betrieb zu ermöglichen? Wie hoch sind zur Zeit die kalkulierten Deponierungskosten der einzelnen Deponien?

Antwort 4.3.4: Angaben zu jährlichen Abfallmengen, die einen wirtschaftlichen Betrieb der Deponien ermöglichen, wurden bis auf eine Ausnahme (Hansestadt Lübeck, Deponie Niemark, 220.000 Mg/a) nicht getroffen. Die von den Gebietskörperschaften übermittelten Betriebsdaten sind Tab. Nr. 4.3.4. zu entnehmen.

Tabelle zu 4.3.4: Betriebsdaten der Hausmülldeponien soweit von den Gebietskörperschaften benannt.

| Deponie | Jahr der Erstgenehmigung | genehmigt bis (*) | abgeschrieben | akt. Deponierungskosten(**) | Rückstellungen |
|-------------------|--------------------------|-------------------|---------------|-----------------------------|----------------|
| Schönwohld | 1965 | * | nein | 340 DM/Mg | 3,275 Mio. DM |
| Niemark | 1963 | * | nein | 73 DM/Mg | 44,6 Mio. DM |
| Wittorferfeld | 1988 | 2014 | * | 172 DM/Mg | * |
| Ahrenshöft | 1972 | * | * | * | * |
| Munkmarsch | 1978 | * | * | * | * |
| Neuratjensdorf | 1972 | * | nein | * | * |
| Hasselburg (***) | 1969 | * | nein | * | * |
| Rastorf | 1977 | * | nein | 135 DM/Mg | 4,7 Mio. DM |
| Alt Duvenstedt | 1982 | * | nein | 174 DM/Mg | 9,0 Mio. DM |
| Damsdorf-Tensfeld | 1978 | * | nein | 135 DM/Mg | * |
| Ecklak | 1978 | * | nein | 142 DM/Mg | * |

* Keine Angaben (*) sofern keine Jahreszahl angegeben orientiert sich die Laufzeit üblicherweise an der genehmigten Verfüllhöhe der Deponien
 (**) zzgl. MwSt. u. Abfallabgabe
 (***) z.Zt. wird noch die Frage geklärt, ob die Deponie noch betrieben wird

Frage 4.3.5: Welche Deponien sind abgeschrieben?

Antwort 4.3.5: Siehe hierzu Tabelle Nr. 4.3.4

Frage 4.3.6: Welche Rückstellungen sind für die einzelnen Deponien gebildet worden für die Sicherung und Nachsorge des Deponiekörpers nach Beendigung der Befüllung? Bewertet die Landesregierung die Rückstellungen als ausreichend? Wenn nein, in welcher Höhe sind nach Einschätzung der Landesregierung weitere Rückstellungen erforderlich?

Antwort 4.3.6: Siehe hierzu Tabelle zu 4.3.4. Da es sich um vorsorgliche Rückstellungen der Deponiebetreiber handelt, nimmt das Land weder Bewertungen vor, noch übt es Einfluß aus.

Frage 4.3.7: Welche in Schleswig-Holstein in größeren Mengen anfallenden Abfälle sind neben Hausmüll für die Verbringung auf die aufgelisteten Deponien geeignet? Sieht die Landesregierung z. B. im Verbringen von belastetem Baggergut eine Möglichkeit, um die Überkapazitäten abzubauen und einen wirtschaftlichen Betrieb der Deponien zu ermöglichen?

Antwort 4.3.7: Für die Ablagerung auf den aufgelisteten Deponien sind grundsätzlich alle im jeweiligen Genehmigungsbescheid aufgeführten Abfälle geeignet. Ob darüber hinaus weitere Abfallarten abgelagert werden dürfen, bedarf der Einzelfallentscheidung in Abhängigkeit von Art, Menge und Zusammensetzung der Abfälle. Nach den Regelungen der TA Siedlungsabfall dürfen ab 01.06.1999 nur noch Abfälle mit reduzierten nativ-organischen Bestandteilen abgelagert werden.

Die Ablagerung von Baggergut ist im Baggergutkonzept der Landesregierung geregelt. Eine Ablagerung von kontaminiertem Baggergut auf Deponien in Schleswig-Holstein entsprechend der Einteilung dieses Konzeptes ist nicht vorgesehen. Künftig werden hierfür Baggergutaufbereitungstechnologien zur Verfügung stehen. Eine weitere Alternative bildet die unterirdische Ablagerung in einer Salzkaverne bei Stade (Niedersachsen).

Frage 4.3.8: In welchem Umfang und unter welchen Bedingungen hält die Landesregierung die vorübergehende oder endgültige Stilllegung von Deponiekapazitäten für möglich und wie würde dadurch gegebenenfalls die Gebührenentwicklung beeinflusst? Wäre die Landesregierung bereit, diesen Weg finanziell zu unterstützen?

Antwort 4.3.8: In welchem Umfang und unter welchen Bedingungen eine Stilllegung von Deponiekapazitäten in Frage kommt, wird im Rahmen der Diskussion mit den Entsorgungsträgern über die Neuorganisation der Siedlungsabfallwirtschaft zu klären sein. Dies gilt auch für die mögliche Finanzierung solcher Maßnahmen.

5. Organisation der Abfallwirtschaft

5.1. Umsetzung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

- Frage 5.1.1: Bis wann ist mit einer Durchführungsverordnung der Landesregierung zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zu rechnen?
- Frage 5.1.2: In welcher Weise und in welchem Umfang sieht die Landesregierung eine Übertragung von Entsorgungspflichten auf Dritte vor? Wie korrespondieren Entsorgungs- und Überlassungspflichten? Wie soll der Vollzug der übertragenen Aufgaben gewährleistet werden?
- Frage 5.1.3: Auf welche Weise werden Anreize zur Einrichtung eines „privatisierten“ Abfallentsorgungssystems geschaffen?
- Frage 5.1.4: Teilt die Landesregierung die Auffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen zum Vollzug des Abfallrechts in der Frage der Übertragung von Entsorgungspflichten auf Dritte? Wenn ja, worauf stützt sie die Überlassungspflicht gegenüber Dritten? Wie soll eine Abrechnung für die Dienstleistung „Abfallentsorgung“ erfolgen, namentlich bei gewerblichen Abfällen?

Antwort 5.1.1-5.1.4: Während nach dem früheren Abfallgesetz (§ 3 Abs. 2 AbfG) die entsorgungspflichtigen Körperschaften grundsätzlich die Entsorgungspflicht für alle in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle hatten, ist in §§ 5 Abs. 2 Satz 1 und 11 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz entsprechend dem Verursacherprinzip den Erzeugern und Besitzern von Abfällen diese grundsätzliche Pflicht übertragen worden. Nach § 15 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz besteht eine umfassende Entsorgungspflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und nach § 13 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz eine entsprechende Überlassungspflicht der Abfallerzeuger/Besitzer für Abfälle aus privaten Haushaltungen. Dem gegenüber sind die Besitzer von sog. Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Bauschutt- und Baustellenabfälle, Klärschlamm, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) zur Überlassung nur verpflichtet, wenn die Abfälle beseitigt

werden sollen und auch nur dann, wenn diese Abfälle nicht in eigenen Anlagen beseitigt werden können. Soweit diese Abfälle verwertet werden sollen, sind sie der Regie der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entzogen.

Wie bisher haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 15 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz die Möglichkeit, Abfälle von ihrer Entsorgungspflicht auszuschließen, wenn sie nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können. Von dieser Ausschlußmöglichkeit wird vor allem bei besonders überwachungsbedürftigen Abfällen Gebrauch gemacht. Die Verlagerung der Entsorgungspflicht wird ergänzt durch folgende Möglichkeiten der Übertragung von Aufgaben auf private Dritte:

- Die zur Verwertung und Beseitigung Verpflichteten können nach § 16 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen. Diese Möglichkeit bestand nach § 3 Abs. 2 Satz 2 AbfG schon immer. Davon ist in der Vergangenheit in der Weise Gebrauch gemacht worden, daß in den Kreisen und kreisfreien Städten Einzelaufgaben (Einsammlung und Transport der Abfälle oder die Verwertung und Beseitigung in Abfallentsorgungsanlagen) auf Dritte oder die Organisation der Entsorgung insgesamt auf Abfallwirtschaftsgesellschaften übertragen wurde.
- Darüber hinaus kann nach § 16 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz die Entsorgungspflicht insgesamt, d. h. auch die Verantwortung für die Erfüllung dieser Aufgaben auf einen Dritten übertragen werden. Hiervon ist allerdings die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten ausgenommen (§ 15 Abs. 2 KrW-/AbfG). In diesem Bereich bleiben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Entsorgung weiterhin verantwortlich; sie können aber Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen (s.o.).
- Die Abfallerzeuger und -besitzer können sich nach § 17 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz auch zu Entsorgungsverbänden zusammenschließen. In Umsetzung dieser Regelungen bemüht sich das Umweltministerium um die Initiierung abfallwirtschaftlicher Branchen-

konzepte für das schleswig-holsteinische Handwerk. Diese Konzepte werden eng abgestimmt mit dem Wirtschaftsministerium, dem Handwerk und den betroffenen Kreisen und kreisfreien Städten.

Am weitesten fortgeschritten sind die Arbeiten für das schleswig-holsteinische Kfz-Gewerbe. Seit November 1996 läuft eine zweijährige Pilotphase mit dem Ziel der Gründung eines Entsorgungsverbandes, der eine branchenspezifische Entsorgungsstruktur in eigener Verantwortung der Wirtschaft gewährleisten soll. Dieses Projekt wird mit Hilfe von Abfallabgabemitteln finanziell unterstützt.

- Nach § 18 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz können außerdem die Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft (Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Landwirtschaftskammer) Entsorgungseinrichtungen bilden, die Aufgaben der einzelnen Abfallbesitzer übernehmen. Entsprechende Initiativen der Wirtschaft sind allerdings trotz der Möglichkeit der finanziellen Unterstützung aus Abfallabgabemitteln nicht erkennbar.

- Dem gegenüber bestehen in einigen Kreisen Überlegungen zur Übertragung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflichten nach § 16 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz auf die Abfallwirtschaftsgesellschaften.
Dies wird von der Landesregierung begrüßt, soweit hierdurch eine effektivere Aufgabenwahrnehmung gewährleistet ist. Dies kann insbesondere bei der Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen der Fall sein. Dabei teilt die Landesregierung die Auffassungen des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen zu den Voraussetzungen und rechtlichen Konsequenzen der Übertragung, wie sie im Erlaß vom 11.03.1997 formuliert worden sind.
Wie dort auf Seite 3 zutreffend ausgeführt wird, besteht nach Übertragung der Entsorgungspflicht auf privatrechtlich organisierte Dritte eine Überlassungspflicht des Abfallerzeugers/Besitzers gegenüber dem Dritten im Rahmen eines privatrechtlichen Kontrahierungszwanges. Für die Dienstleistung „Abfallentsorgung“ wäre von den privat-

rechtlich organisierten Dritten ein privatrechtliches Entgelt zu erheben mit der Möglichkeit der Ausweisung des Vorsteuerabzugs für die Mehrwertsteuer (Seite 4 des Erlasses). Der Vollzug der übertragenen Aufgaben muß gegebenenfalls durch Anordnungen der unteren Abfallentsorgungsbehörden sichergestellt werden.

Zur Umsetzung dieser Grundsätze bedarf es keiner besonderen Durchführungsverordnung der Landesregierung. Vielmehr wird das Umweltministerium bei Vorlage von entsprechenden Anträgen nach diesen Grundsätzen verfahren.

5.2. Kreisübergreifende Kooperation in der Abfallwirtschaft

Frage 5.2.1: Welche rechtlichen Voraussetzung müssen geschaffen werden, um Kreise von ihrer Aufgabe der Entsorgung der Siedlungsabfälle zu entlasten? Plant die Landesregierung entsprechende Gesetzesänderungen dem Parlament vorzuschlagen?

Antwort 5.2.1: Die Entsorgung der Siedlungsabfälle ist eine der zentralen Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung der Kreise und kreisfreien Städte, die sie in eigener Verantwortung zu erfüllen haben. Schon im Landesabfallwirtschaftsgesetz von 1991 ist dazu in § 3 Abs.6 die Verpflichtung festgelegt worden, daß sie bei der Erfüllung dieser Aufgabe eng zusammenzuarbeiten haben. Die Landesregierung plant deshalb keine Gesetzesänderungen. Im Verlaufe der Diskussionen und Abstimmungen mit den Gebietskörperschaften wird sich zeigen, ob und inwieweit Regelungen notwendig werden, um eine ökologische und ökonomische Abfallwirtschaft im Lande Schleswig-Holstein sicherzustellen.

Frage 5.2.2: Teilt die Landesregierung die Einschätzung, daß bei der Verwertung, Behandlung und Beseitigung von Abfall kreisübergreifende Kooperationen ökologisch und ökonomisch sinnvoll sind? Wenn nein, wie stellt sich der Sachverhalt aus Sicht der Landesregierung dar?

Antwort 5.2.2: Die Landesregierung teilt die Einschätzung, daß nur eine Zusammenarbeit der kommunalen Entsorgungsträger mit kreisübergreifenden Kooperationen den weiteren Fortschritt in der Abfallwirtschaft beim Verwerten, Behandeln und Beseitigen von Abfällen sichern und zu einer Dämpfung der Gebührenentwicklung führen kann.

Frage 5.2.3: Welche inhaltlichen Rahmenbedingungen sind für eine kreisübergreifende Kooperation in der Abfallwirtschaft zu erfüllen: für die der Verwertung und Beseitigung der Abfälle, die Gestaltung der Gebühren, den notwendigen Interessenausgleich zwischen den in der Abfallwirtschaft sehr unterschiedlich strukturierten Kreisen und kreisfreien Städten? Welche organisatorischen Voraussetzung müssen dafür geschaffen werden?

Frage 5.2.4: Wie bewertet die Landesregierung die Bildung regionaler Zweckverbände zur Organisation der Abfallwirtschaft?

Antwort 5.2.3 - 5.2.4: Ziele einer kreislaufwirtschaftsorientierten und umweltverträglichen Entsorgung im Bereich der Siedlungsabfälle sind:

- Aufbau, Erhalt und Weiterentwicklung einer Entsorgungslogistik, die dem Vorrang der stofflichen und energetischen Verwertung Rechnung trägt
- Stilllegungskonzepte für problematische Anlagen
- Angleichung von Entsorgungsgebühren
- Steigerung der Wettbewerbschancen für die öffentliche Entsorgung am Entsorgungsmarkt für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese Aufgabe nicht in Kooperation mit der privaten Entsorgungswirtschaft gelöst wird. Dies wird notwendig, um die fixen Kosten der Entsorgung auf möglichst breite Abfallströme beziehen zu können und so die spezifischen Entsorgungskosten niedrig zu halten.

Diese Ziele lassen sich nur durch folgende organisatorische Maßnahmen erreichen:

- Wegfall von kreisbezogenen Einzugsgebieten
- Grundsatz der ortsnahen Entsorgung (Schleswig-Holstein) mit der Möglichkeit von Ausnahmeregelungen

- **Organisation der Entsorgungsträgerschaft auf der Basis der Freiwilligkeit; falls die Freiwilligkeit innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nicht zum Tragen kommt, muß die Entwicklung von rechtlich verbindlichen Landesvorgaben angegangen werden.**

Das Umweltministerium ist in intensiven Gesprächen mit den kommunalen Entsorgungsträgern, um gemeinsame Lösungen für eine solche zukunftsfähige, ökonomische und ökologische Abfallwirtschaft zu entwickeln, nachdem in einem sog. „Abfallgipfel“ am 20. Mai 1997 die Ministerpräsidentin und der Umweltminister allen Gebietskörperschaften in Schleswig-Holstein eine weitgehende Kooperation angeboten hat. Die Organisationsformen können erst im Rahmen dieser Gespräche entwickelt werden, denn neben der Bildung regionaler Zweckverbände sind auch andere Organisationsformen, wie die Gründung von GmbH's oder die Beauftragung der GOES denkbar.